

zu vermeiden, daß er nicht in die Vergleichsverhandlungen mit hinein spräche; man würde also zwei Schiedsmänner haben statt einen einzigen, einen schreibenden und einen sprechenden.

Domherr D. Günther: Ich erlaube mir, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß wir wohl thun würden, wenn wir uns bei der Discussion nicht zu sehr in Einzelheiten verlieren; es werden sich diese finden, wenn das Institut in's Leben getreten sein wird. Jetzt läßt sich noch nicht Alles gehörig übersehen. Im Speciellen muß ich in Bezug auf die angeregte Frage so viel bemerken: Wenn in irgend einem Districte die Bildung noch so weit zurück ist, daß sich Niemand findet, der die äußerst mäßig gestellten Requisiten eines Schiedsmanns besitzt, wozu denn doch hauptsächlich auch das Niederschreiben eines Protocolls gehört, so ist eben für diesen District das Institut des Schiedsmannengerichts, was allemal einen gewissen Grad vorgeschrittener Bildung voraussetzt, noch nicht geeignet. Was das Wendische betrifft, so wird allerdings entweder wendisch und deutsch protocollirt werden müssen, oder doch wenigstens wendisch, — und der Schiedsmann muß in wendischen Orten nothwendig in so weit der wendischen Sprache mächtig sein, daß er sie nicht nur sprechen, sondern auch schreiben und in derselben wenn auch nicht einen eleganten, doch wenigstens einen verständlichen Aufsatz machen kann, der, wenn daraus Rechtshülfe bei dem Richter gesucht werden soll, von einem verpflichteten Dolmetscher übersetzt werden muß. Findet sich kein Schiedsmann, der diese Eigenschaften besitzt, so ist noch zur Zeit von der Wahl eines solchen abzusehen.

Staatsminister v. Könneritz: Der geehrte Herr Domherr D. Günther hat den Gesichtspunkt angegeben, von dem die Regierung ausgegangen ist. Es handelt sich hier nicht um ein nothwendiges Institut, welches durch das Staatswohl geboten ist, sondern um ein nützlichcs, wodurch ein Nutzen gewährt wird, so weit es Nutzen gewähren kann. Man hat allerdings vorausgesetzt und die geehrte Kammer wird damit einverstanden sein, daß die Bildung allenthalben so weit vorgeschritten ist, daß sich Männer finden, die auch ohne Studium geeignet sind, Vergleiche zu vermitteln und schriftliche Aufsätze darüber deutlich niederzuschreiben; allein es hat auch die Regierung nicht verkannt, daß an einzelnen Orten es daran fehlen kann, und darum ist es ja eben ausgesprochen, es sei nur ein zulässiges Institut, aber kein nothwendiges. Ist Niemand in der Gemeinde, der einen Aufsatz deutlich niederschreiben kann, nun so kann diese Gemeinde aus ihrer Mitte allein einen Schiedsmann nicht wählen; sie kann möglicherweise sich an eine benachbarte Gemeinde anschließen, wie durch einen frühern Paragraphen nachgelassen ist, oder sie muß einstweilen auf die Wohlthat eines Schiedsmanns verzichten, bis sich ein geeigneter Mann findet. Es hängt auch nicht allein von der Fähigkeit zur Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes ab; es fragt sich auch sonst, ob ein Mann im Orte geeignet sei, überhaupt dieses Geschäft übernehmen zu können. Ihm nachzulassen, das Protocoll von einem Andern aufnehmen zu lassen, wäre wirklich in der That nicht möglich; denn da weiß

man nicht, auf wen man sich stützen soll, auf den Schiedsmann oder auf den, der das Protocoll geschrieben hat. Es läßt sich denken, daß derjenige, der geeignet sein würde, einen Vergleich zu stiften, nicht geeignet ist, einen schriftlichen Aufsatz deutlich niederzuschreiben; findet sich nun in dem Orte ein Mann, der das Letztere kann, z. B. der Schullehrer, wie Herr Decan Dittrich schon angeführt hat, so wähle man diesen Schullehrer gleich zum Schiedsmann. Darüber bin ich übrigens vollkommen mit dem geehrten Antragsteller einverstanden, daß es dem, der nur die wendische Sprache versteht und in dieser einen schriftlichen Aufsatz fertigen kann, unbenommen ist, ja daß er es sogar, wenn er es in deutscher Sprache nicht kann, thun muß, das Protocoll in wendischer Sprache abzufassen. Kommt es aus demselben zur Execution, so kann die Abschrift ebenfalls in wendischer Sprache erfolgen, und es hat das deutsche Gericht dafür zu sorgen, daß eine Uebersetzung desselben gefertigt wird. Es ist auch in jenen Gegenden nicht ungewöhnlich, daß die Protocolle in wendischer Sprache gefertigt werden und nachher in einer beglaubigten Uebersetzung zu den Acten kommen.

Präsident v. Carlowitz: Wenn der Herr Referent nicht noch etwas zu bemerken hat, so frage ich die Kammer: ob sie bei §. 37 dem Vorschlage der Deputation, daß nach dem Vorgange der andern Kammer nach den Worten: „zu gestatten“ eingeschaltet werde: „oder was er zu unterlassen“ beitrete? — Einstimmig Ja.

Präsident von Carlowitz: Die zweite Frage ist: ob die Kammer mit dieser Veränderung §. 37 des Entwurfs selbst annehme? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 38.

Alle Protocolle hat der Schiedsmann der Zeitfolge nach in ein dazu bestimmtes besonderes Buch (Protocollbuch) zu schreiben, welches ihm bei seiner Verpflichtung (§. 12) von der Gerichtsbehörde nebst einem Amtssiegel eingehändigt wird.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 38 an? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 39.

In dem Protocollbuch darf nichts radirt, ausgestrichen und corrigirt, zwischen die Zeilen oder an den Rand geschrieben werden; nothwendige Abänderungen eines im Protocollbuch niedergeschriebenen Protocolls müssen mittelst besondern Nachtrags geschehen.

Dergleichen Nachträge müssen ebenfalls den Parteien wieder vorgelesen und von denselben, so wie von dem Schiedsmann selbst, wie in §. 37 vorgeschrieben, unterzeichnet werden.

Präsident v. Carlowitz: Genehmigt die Kammer §. 39? — Einstimmig Ja.

Referent v. Welck:

§. 40.

Das Protocollbuch hat der Schiedsmann sorgfältig auf-